

Ifd	Frage zum Beschaffungsverfahren Blindleistung	Antwort der Übertragungsnetzbetreiber
	<u>Veröffentlichung KW 32/2025</u>	
1	<p>Wenn der einzuhaltende Blindleistungsstellbereich gemäß vereinbartem Netzanschlussvertrag vom Blindleistungsstellbereich aus den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB [OPTIONAL für Amprion: die TAB entsprechen dem Musternetzanschlussvertrag] abweicht, welche Grenzen des Blindleistungsstellbereichs gelten dann als Vergütungsgrenzen?</p>	<p>Die Grenzen des vergütungsfähigen und vergütungsfreien Bereichs werden gemäß BNetzA-Beschluss BK6-23-072 ausschließlich durch die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB [OPTIONAL für Amprion: die TAB entsprechen dem Musternetzanschlussvertrag] bestimmt. Die Regelungen zum Blindleistungsstellbereich aus bestehenden Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen sind daher für die Bestimmung der Vergütungsgrenzen unerheblich. Weitergehende Informationen werden im Konsenspapier der Netzbetreiber zur Vergütung (https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Spannungshaltung/Verguetungsfahigkeit-der-Bereitstellung-von-Blindleistung) bereitgestellt.</p>
2	<p>Wie oft kann ein Angebot für eine Erzeugungsanlage bis zur Frist zur Angebotsabgabe eingereicht werden? Gibt es hierbei eine Reihenfolge oder Präferenz bei der Auswahl, welches Angebot berücksichtigt wird? Können auch alternative Gebote abgegeben werden?</p>	<p>Gem. Abschnitt B. II. der Festlegung können innerhalb der Angebotsfrist Angebote zurückgezogen bzw. durch geänderte Angebote ersetzt werden. D.h. für die gleiche Blindleistungsquelle wird nur das zuletzt eingegangene Angebot berücksichtigt.</p> <p>Die Reihenfolge der Gebote von unterschiedlichen Blindleistungsquellen werden anhand des Bewertungspreises (siehe BNetzA Beschaffungskonzept Kapitel G.) gebildet.</p> <p>Alternative Angebote sind nicht zulässig.</p>